Psychotherapeutenkammer Niedersachsen

Bekanntmachung gemäß § 26 Abs. 1 des Nds. Kammergesetzes für die Heilberufe

Die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen hat am 07.14.2018 die folgende Verfahrensordnung zum „Niedrigschwelligen Beratungsangebot für Psychotherapie-Patienten“ beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Einrichtung und Aufgaben

(1) Bei der PKN ist ein besonderes, niedrigschwelliges Beratungsangebot von Psychotherapeuten[1] für Patienten eingerichtet, die Psychotherapie bei Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten wahrnehmen oder wahrgenommen haben.

(2) [1]Zielsetzung des Angebots ist die Information und vertrauliche Beratung von Patienten im Umgang mit einer von ihnen als problematisch empfundenen Situation/Rahmenbedingung im Zusammenhang mit einer psychotherapeutischen Behandlung. [2]Das Beratungsangebot erstreckt sich auch auf Angehörige von Patienten.

§ 2 Zusammensetzung

(1) [1]Der Vorstand beruft bis zu vier Mitglieder der PKN als Berater. [2]Mindestens ein Berater soll Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut sein. [3]Nicht berufen werden können Mitglieder des Vorstands sowie Mitarbeiter der PKN. [4]Eine Geschlechterparität in der Besetzung wird angestrebt.

(2) [1]Die Berufung der Berater erfolgt für die Dauer von zwölf Monaten. [2]Der Vorstand kann jederzeit die Berufung eines Beraters widerrufen oder das Ruhen der Berufung beschließen. [3]Berater können die Beendigung ihrer Tätigkeit schriftlich gegenüber dem Vorstand der PKN erklären. [4]Die Berufung endet zudem bei Eintritt eines Berufungshindernisses gemäß Absatz 1 Satz 3. [5]Soweit Beratungskontakte zu

[1] Alle in der vorliegenden Verfahrensordnung verwendeten Personen- und Gruppenbezeichnungen gelten sowohl für Frauen als auch für Männer.

Ratsuchenden noch nicht abgeschlossen sind, bietet der ausscheidende Berater dem Ratsuchenden die Übernahme der Beratung durch die verbleibenden Berater an.

(3) Die Mitglieder der Kammerversammlung der PKN werden jeweils über die Berufung und das Ende der Berufung informiert.

§ 3 Unabhängigkeit und Pflichten der Berater

(1) [1]Die Berater sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig. [2]Sie handeln nach psychotherapeutischen und berufsethischen Grundsätzen. [3]Hat ein Berater Bedenken, dass er die Unabhängigkeit nicht wahren kann oder er befangen sein könnte, so hat er den Ratsuchenden darüber zu informieren und ihm gegebenenfalls die Fortführung durch einen anderen Berater anzubieten. [4]Die Berater sind zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) [1]Die Berater gewährleisten die Erreichbarkeit der Beratung für Patienten in Psychotherapie im Rahmen des § 4 Abs. 1 Satz 1. [2]Sie stehen sich gegenseitig zur kollegialen Beratung zur Verfügung (unter Wahrung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit).

(3) [1]Der Vorstand bestimmt eines seiner Mitglieder als Ansprechperson für die Berater. [2]Diese Ansprechperson kann auch einen Austausch der Berater mit Mitarbeitern der Geschäftsstelle zu in der Beratung aufgetretenen Fragestellungen vermitteln. [3]Auch insoweit gilt allerdings die Pflicht der Berater zur Verschwiegenheit.

(4) [1]Die Tätigkeit der Berater ist nicht Teil von Verwaltungsverfahren der PKN. [2]Im Rahmen der Beratung findet zudem weder eine Behandlung noch Rechtsberatung statt, ggf. weisen sie die Ratsuchenden darauf hin. [3]Die Berater geben keine rechtlichen Stellungnahmen ab und erstellen keine rechtlichen oder fachlichen Gutachten für die Ratsuchenden.

(5) [1]Die Verpflichtung der Berater zur Verschwiegenheit gilt auch gegenüber dem Vorstand und sonstigen Funktionsträgern sowie Mitarbeitern der PKN. [2]Ergibt sich im Rahmen einer Beratung, dass ein Handeln der PKN aufgrund der gesetzlichen Aufgabe der Berufsaufsicht gemäß § 9 Absätze (1) und (3) des Heilkammergesetzes in Betracht kommt, sollen die Berater Ratsuchende auf die Möglichkeit aufmerksam machen, sich an den Vorstand, die Schlichtungsstelle und die Berufsaufsicht der PKN zu wenden. [3]Gesetzliche Anzeigepflichten bleiben unberührt.

(6) Die Berater berichten dem Vorstand der PKN in anonymisierter Form in einem jährlichen Bericht über ihre Arbeit und die Inanspruchnahme der Beratung für Patienten in Psychotherapie.

§ 4 Verfahrensweisen

(1) [1]Die Informationen zur Erreichbarkeit der Beratung für Patienten in Psychotherapie werden auf der Internetseite der PKN bekannt gemacht. [2]Ratsuchende wenden sich direkt an die Berater. [3]Die Beratung kann auch anonym wahrgenommen werden. (2) [1]Für die Beratung für Patienten in Psychotherapie wird eine eigene Telefon-Nummer eingerichtet. [2]Es wird zudem die Einrichtung einer Kontakt- und Beratungsmöglichkeit mittels anderer elektronischer Kommunikationsmedien (z.B. über das Internet) angestrebt, soweit mit angemessenen Mitteln die technischen Voraussetzungen für einen Schutz persönlicher Daten geschaffen werden können.

(2) [1]Die Kammerversammlungsmitglieder werden einmal jährlich in anonymisierter Form über die Beratungstätigkeit informiert.

§ 5 Kosten

(1) Für die Beratung werden gegenüber den Ratsuchenden keine Gebühren erhoben.

(2) [1]Die Tätigkeit der berufenen Berater erfolgt ehrenamtlich. [2]Die Berater erhalten eine Entschädigung entsprechend den Regelungen der Entschädigungs- und Reisekostenordnung der PKN für vom Vorstand beauftragte Kammermitglieder. [3]Über den zeitlichen Umfang des Beratungsangebots und die Erforderlichkeit der Zurverfügungstellung von Sachmitteln zu seiner Umsetzung beschließt der Vorstand.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verfahrensordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Artikel 2

Diese Verfahrensordnung tritt am Tage nach ihrer Bereitstellung auf der Internetseite der Psychotherapeutenkammer in Kraft.

Die vorstehende Verfahrensordnung wird hiermit ausgefertigt und auf der Internetseite der Psychotherapeutenkammer verkündet.

Hannover, den 09.05.2018

Roman Rudyk
Präsident der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen